

Satzung
des
Abwasser-
zweckverbandes
„Mittleres Jagsttal“



Vorwort

Bisher wird das im künftigen Verbandsgebiet anfallende Abwasser in insgesamt fünf Kläranlagen gereinigt. Die Stadt Krautheim und die Gemeinden Dörzbach und Mulfingen wollen die Reinigung dieser Abwässer künftig gemeinsam durchführen. Hierzu wird die Kläranlage Krautheim ausgebaut, die erforderlichen Pumpwerke und Zuführungsleitungen erstellt und danach die anderen vier Kläranlagen aufgelassen.

Die Stadt Krautheim und die Gemeinden Dörzbach und Mulfingen bilden zum Zwecke der Abwasserbeseitigung einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), im Folgenden „Verband“ genannt.

Übersicht:

I. Allgemeines:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Mitglieder

II. Aufgaben des Verbandes:

- § 4 Verbandsaufgaben
- § 5 Kapazität
- § 6 Verbandsanlagen und Einleitungsbedingungen
- § 7 Einleitungsanspruch
- § 8 Anzeigepflicht

III. Verfassung und Verwaltung

- § 9 Organe des Zweckverbandes
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 12 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 13 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 14 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Bedienstete des Zweckverbandes
- § 16 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
- § 17 Amtshilfe

IV. Finanzen und Wirtschaftsführung:

§ 18 Wirtschaftsführung

§ 19 Kostenverteilung

§ 20 Satzungen

V. Aufnahme, Ausscheiden und Auflösung des Verbandes:

§ 21 Aufnahme weiterer Mitglieder

§ 22 Ausscheiden einzelner Mitglieder

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

VI. Sonstige Bestimmungen:

§ 24 Änderung der Verbandssatzung

§ 25 Schiedsstelle

§ 26 Haftung bei der Abwasserbeseitigung

§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

§ 28 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Anlage 1 (Verbandsgebiet)

Anlage 2 (Tabelle + Lageplan der Verbandsanlagen)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband hat den Namen „Abwasserzweckverband Mittleres Jagsttal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Krautheim.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet bilden die Einzugsgebiete der bisherigen Kläranlagen Krautheim und Gommersdorf (Stadt Krautheim), Dörzbach und Hohebach (Gemeinde Dörzbach) und Ailringen (Gemeinde Mulfingen). Das Verbandsgebiet ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- a) die Stadt Krautheim
- b) die Gemeinde Dörzbach
- c) die Gemeinde Mulfingen

II. Aufgaben des Verbandes

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet gemäß § 2 anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, zu sammeln, ab den Übergabestellen weiterzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen. Der Verband kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.
Die Flächenkanalisation und ihre Zuleitung zu den Übergabestellen bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Verband erfüllt seine Verbandsaufgaben nach § 6 dieser Satzung.
- (3) Nach Zustimmung durch den Zweckverband können an das Verbandsgebiet angrenzende Gebiete an die Verbandsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 5 Kapazität

Die Kapazität der auszubauenden Kläranlage Krauthelm entspricht der wasserrechtlichen Genehmigung.

§ 6 Verbandsanlagen und Einleitungsbedingungen

- (1) Der Verband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Verbandsanlagen sind alle Anlagen, die der Verband selbst erstellt oder von den Verbandsmitgliedern übernommen hat
Verbandsanlagen sind die in einer Tabelle aufgelisteten und in dem dazugehörigen, noch zu erstellenden Lageplan (Anlage 2) dargestellten Abwasseranlagen.
Verbandsanlagen werden vom Verband betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert.
- (3) Verbandsanlagen sind insbesondere alle Anlagen, die im Zuge der Umsetzung der Studie der iat vom August 2005 gebaut werden/wurden.
- (4) Als Verbandsanlagen übernimmt der Verband zudem alle in Anlage 2 genannten bereits bestehenden Zuleitungssammler und Pumpwerke (inkl. Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik), die der Beschickung der Verbandskläranlage dienen. Sie werden vom Zweckverband zu Ihrem Restwert (abzüglich gewährter Zuschüsse) übernommen. Die Übernahme erfolgt nach vollzogenem Anschluss des Verbandsgebiets an die Verbandskläranlage.
- (5) Regenüberlaufbecken und sonstige Mischwasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenüberläufe) verbleiben im Eigentum der Gemeinden und sind keine Verbandsanlagen. Sie sind von den Gemeinden zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.
- (6) Der Verband übernimmt für Anlagen der Verbandsmitglieder, die von der Kläranlage Krauthelm aus überwacht werden (z.B. RÜB), die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten wie z.B. Kontroll- und Wartungsarbeiten und Behebung von Störungen zu lasten des jeweiligen Verbandsmitglieds. Als regelmäßige Unterhaltungsaufwendungen gelten Maßnahmen bis zu 3.000 € im Einzelfall.

- (7) Bestehende Anlagenteile der Kläranlage Krautheim, (vgl. Anlage 2), welche nach vollzogenem Anschluss des Verbandsgebiets an die Verbandskläranlage weiter bestehen, werden vom Zweckverband zum Restwert (abzüglich gewährter Zuschüsse) übernommen und werden damit Verbandsanlagen.
- (8) Ortskanalisationen sind keine Verbandsanlagen. Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie die Zuleitung zu den Verbandssammlern obliegt den Verbandsmitgliedern.
- (9) Verbandsanlagen, die ihre Funktion als Verbandsanlagen verloren haben und nur noch Funktionen der Ortskanalisation wahrnehmen, gehen zum Restbuchwert in das Eigentum der begünstigten Mitgliedsgemeinden über. Gemeinden, die durch den Bau der Verbindungssammler bei ihrer örtlichen Entwässerungsanlage Hauptsammler einsparen, leisten zum Ausgleich dieses Vorteils einen Sonderzuschuss in Höhe der um die Landesbeihilfe gekürzten Kosten dieser ersparten Sammler.
- (10) Jeder direkte Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwider läuft.
- (11) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet
 - a) die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Verbandskläranlage beeinträchtigen kann oder das zu Geruchsbelästigungen führt, in das Ortsentwässerungsnetz nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. Die Vorbehandlung hat sich an der Indirekteinleitungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie an dem DWA-Merkblatt M 115 (Teil 1 bis 3) den „Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen“ in der jeweils gültigen Fassung, zu orientieren. Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind dem anzupassen.
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Kleinkläranlagen oder Hauskläranlagen für häusliche und Spülabort-Abwässer abgeschaltet werden, sobald an die öffentlichen Kanäle und an die Verbandskläranlage angeschlossen werden kann.

Der Verband kann im Einzelfall über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Verbandsanlagen erforderlich ist.

- (12) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind; es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (13) Die Abwässer, die der Verbandskläranlage innerhalb der Verbandskanäle zufließen, sind Eigentum des Verbandes.

§ 7 Einleitungsanspruch

Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Einleitung von Abwasser in die Verbandsanlagen.

§ 8
Anzeigepflicht

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn
 - a) es einen Einleitungsanspruch teilweise an ein anderes Verbandsmitglied abtritt oder einen solchen Anspruch von einem anderen Verbandsmitglied erwirbt.
 - b) Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
 - c) Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Verband und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn
 - a) Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder
 - b) Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlagen gelangen, die die Kanalarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die Verbandskläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.).

III. Verfassung und Verwaltung

§ 9
Organe des Zweckverbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 10
Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. Den Erlass und die Änderung von Satzungen.
 2. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung.

3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
 4. Die Ausführung von Bauvorhaben, die einen Wert von 10.000 Euro übersteigen.
 5. Die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.
 6. Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
 7. Den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes gegenüber Dritten, die Führung der Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt.
 8. Die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes.
 9. Die Anstellung und Entlassung der ständigen Bediensteten des Verbandes, soweit vorhanden.
- (3) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes gilt § 21 GKZ.

§ 11 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören 9 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Bürgermeister und 3 weiteren Vertretern der Stadt Krautheim,
 - b) dem Bürgermeister und 2 weiteren Vertretern der Gemeinde Dörzbach,
 - c) dem Bürgermeister und 1 weiteren Vertreter der Gemeinde Mulfingen.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Mitglied der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes und jeweils ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ).

§ 12

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist ergehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Verbandes gehören.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung und alle Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (8) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (9) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und 2 Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden sind.
- (10) Im Übrigen finden die auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Die Verbandsversammlung kann den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf je fünf Jahre gewählt.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 14

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und leitet die Verbandsverwaltung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz, diese Satzung und von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheit zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall.
 - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
 - c) die Einstellung, Vergütung und Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidung von Aushilfskräften, soweit die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist.
 - d) Entscheidungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Unterhaltung von Anlagen der Verbandsmitglieder nach § 6 Abs.6.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (z. B. Gefährdung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Verbandsanlagen) oder deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne First formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 15

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (z.B. Verbandsrechner, Schreibkräfte) einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Soweit kein eigenes Personal vorhanden ist, obliegt die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes dem/der jeweiligen Kämmerer/in der Stadt Krautheim als Verbandsrechner. Er/sie gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
- (4) Die Verwaltung der Stadt Krautheim führt die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung nicht einen besonderen Schriftführer bestellt.

- (5) Technisches, fachlich qualifiziertes Personal wird während der Bauzeit der Anlagen nach § 6 Abs.3 und im Übrigen nach Bedarf, von den Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Personalleihe zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der Kosten für die Personalleihe erfolgt nach den tatsächlich entstehenden Kosten. Die Weisungshoheit über das Personal obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Zweckverbandes nach Absprache mit dem Personalleiter der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
Ab vollzogenem Anschluss des Verbandsgebiets an die Verbandskläranlage Krautheim / bzw. Inbetriebnahme der Verbandskläranlage Krautheim übernimmt der Verband für den Betrieb der Verbandsanlagen
- von Dörzbach voraussichtlich 1 Personalstelle und
 - von Krautheim voraussichtlich 1 Personalstelle.
- (6) Der Verband kann gegen Kostenersatz eigenes Personal an Verbandsmitglieder ausleihen (z.B. für Einsatz im Bauhof).
- (7) Zur Regelung der Überlassung von Personal (§ 15 Abs.2 und Abs.5 und Abs.6) und deren Abrechnung kann der Verband eine Satzung erlassen.

§ 16

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sind durch Satzung zu regeln.

§ 17

Amtshilfe

Die einzelnen Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltliche Amtshilfe zu leisten.

IV. Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 18

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der gemeindlichen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 19 Kostenverteilung

- (1) **Investitionskostenumlage:**
Die Verteilung der Kosten für die erstmalige Erstellung und die Übernahme von Verbandsanlagen die nicht durch Beihilfen oder andere Zuschüsse gedeckt sind, wird entsprechend des errechneten Werts der Einwohnerwerte jeder angeschlossenen Gemeinde auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Werte sind zum Zeitpunkt der Verbandsgründung wie folgt errechnet:

Verbandsmitglied	EW	EW – Anteil
Krautheim mit Gommersdorf	7.000 (5.800 + 1.200)	64,64 %
Dörzbach mit Hohebach	3.080 (2.330 + 750)	28,44 %
Ailringen (Gemeinde Mulfingen)	750	6,92 %
Summe	10.830	100 %

Im Falle der Veränderung von Einleitungsansprüchen beispielsweise durch Abtretung bzw. Erwerb von Einleitungsansprüchen unter den Verbandsmitgliedern wird der Umlagesatz entsprechend angepasst.

Eine Anpassung der Umlagesätze erfolgt zudem, wenn sich die Verteilung der Einleitungsansprüche auf Grund der Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband verändert (§ 21 Abs. 2)

- (2) Für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen nach § 6 Abs. 3 werden von den Verbandsmitgliedern die Kosten für Personalleihe (§ 15 Abs. 2 u. Abs. 5 S 1) erst nach der Fertigstellung der Ausführungsplanung der Kläranlage Krautheim gegenüber dem Verband abgerechnet. Dementsprechend legt der Verband Kosten für Personalleihe auch erst ab diesem Zeitpunkt auf die Verbandsmitglieder um.
- (3) **Kapitaldienstumlage:**
Nach dem Schlüssel nach Absatz 1 werden auch die jährlichen Kredittilgungen, die Fremdfinanzierungszinsen und die nicht durch Auflösung von Ertragszuschüssen gedeckten Abschreibungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Abschreibungen sind für die Kredittilgung zu verwenden.
Derselbe Verteilungsschlüssel gilt auch für Kosten späterer Erweiterungen und Erneuerungen der Verbandsanlagen und die daraus resultierenden Abschreibungen. Ändert sich der Schlüssel nach Absatz 1, so gelten diese Änderungen auch für die Kapitaldienstumlage.
- (4) Überschüssige Abschreibungen, d.h., Abschreibungsbeträge, die nicht zur Kredittilgung benötigt werden, werden entsprechend des jeweils von den Verbandsmitgliedern aufgebracht Eigenkapitals an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Verteilung erfolgt nach § 19 Abs. 1.

- (5) Betriebskostenumlage:
Die laufenden Aufwendungen (Betriebskosten), einschl. Kosten für Personalleihe (§ 15 Abs. 2 und 5) ausgenommen Abschreibungen und Fremdfinanzierungszinsen, werden, soweit sie nicht durch Beihilfen oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, auf die Verbandsmitglieder wie folgend umgelegt:
- 50 % der umlagefähigen Kosten entsprechend der Zahl der angeschlossenen Einwohner der Verbandsmitglieder zum 30.06. des Vorjahres (statistisches Landesamt).
 - 50 % der umlagefähigen Kosten entsprechend der gemessenen eingeleiteten Abwassermenge je Verbandsmitglied.

Sollte eine der Messstellen ausfallen, so wird als Ersatzwert für die Zeit des Ausfalls die mittlere Tagesabwassermenge der letzten zwei Monate vor Ausfall der Messung herangezogen.

Betriebskosten für die Verbandskläranlage entstehen erstmals mit vollzogenem Anschluss des Verbandsgebiets an die Verbandskläranlage bzw. mit Inbetriebnahme der Kläranlage Krautheim als Verbandskläranlage. Ab diesem Zeitpunkt werden die Betriebskosten der Verbandskläranlage Krautheim gegenüber den Verbandsmitgliedern abgerechnet.

- (6) Für die Umlage ist jährlich eine Abrechnung mit dem in diesem Jahr entstandenen Aufwand zu erstellen.
- (7) Für rückständige Umlagen werden Verzugszinsen in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet.
- (8) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 20 Satzungen

- (1) Der Zweckverband erlässt für das Verbandsgebiet nach § 2 die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder dürfen zu den Satzungen des Abwasserzweckverbandes nicht im Widerspruch stehen.

V. Aufnahme, Auscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes

§ 21 Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Aufnahme weiterer Mitglieder sind die Investitionskostenumlage nach § 19 Abs. 1 und die Kapitaldienstumlage nach § 19 Abs. 3 entsprechend den sich ergebenden Änderungen anzupassen.
- (3) Im Falle der Aufnahme weiterer Mitglieder haben sich die aufzunehmenden neuen Verbandsmitglieder entsprechend der sich nach Absatz 2 für sie ergebenden Beteiligungsquoten am vorhandenen Eigenkapital zu beteiligen. Diese Einstandszahlung wird im Verhältnis der vor der Aufnahme weiterer Mitglieder geltenden Investitionskostenumlage an die seitherigen Verbandsmitglieder aufgeteilt.

§ 22

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig. Über den Antrag eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der in § 19 Abs. 1 vereinbarten Kostenverteilung über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes.
- (4) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 25

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus
 - a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt (LRA Hohenlohekreis).
 - b) einem Vertreter der technischen Fachbehörde (LRA Hohenlohekreis).
 - c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) und b) zu bestimmen ist.

§ 26

Haftung bei der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Entstehen durch unsachgemäßen Anschluss oder missbräuchliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Schäden an den Anlagen nach § 6 Abs. 1 oder gegenüber Dritten; so hat diejenige Mitgliedsgemeinde, in deren Einzugsbereich der Anschluss liegt oder die schädlichen Abwasser nachweislich anfielen, dem Verband den Schaden zu ersetzen.
- (3) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Anlagen nach § 6 Abs. 1 wegen Ausbesserungs- oder Wartungsarbeiten oder sonstigen Schäden, wie z. B. durch Rückstau infolge von Naturereignissen (Wolkenbruch, Hochwasser usw.) oder durch Hemmungen im Abwasserablauf haben die Mitgliedsgemeinden keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Betriebs- und Unterhaltungskostenanteils.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden stellen den Verband von allen Ansprüchen nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) frei, die gegen den Verband erhoben werden, einschließlich etwaiger Prozesskosten frei, soweit sie auf den Anschluss des Abwassernetzes einer Mitgliedsgemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes zurückzuführen sind. Ist nicht festzustellen, auf welchem Gebiet die schädigenden Stoffe eingebracht oder eingeleitet worden sind, so fließt der nach § 22 WHG zu leistende Schadenersatz und sonstige Kosten in die Betriebs- und Unterhaltungskosten nach § 19 Abs. 5 ein.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Verbandsmitglieder in ihren gemeindlichen Bekanntmachungsorganen.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung des Verbandes ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 28

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Krautheim
Beschluss des Gemeinderats vom 27.04.2006
Andreas Köhler, Bürgermeister
Krautheim, den 22.12.2006

Für die Gemeinde Dörzbach
Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2006
Willi Schmitt, Bürgermeister
Dörzbach, den 22.12.2006

Für die Gemeinde Mulfingen
Beschluss des Gemeinderats vom 08.05.2006
Hermann Limbacher, Bürgermeister
Mulfingen, den 21.12.2006